



## **Juristische Grundlagen «Kindesschutz im Kanton St.Gallen»**

Februar 2013

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Rechte</b>	<b>4</b>
2.1	Vorrangiges Interesse des Kindes	4
2.2	Schutz vor Misshandlung	5
2.3	Schutz vor sexueller Ausbeutung	5
2.4	Schutz und Förderung der Kinder und Jugendlichen	5
2.5	Grundrechte nach Bundesverfassung	5
<b>3</b>	<b>Rechtstellung des Kindes</b>	<b>6</b>
3.1	Urteilsfähige handlungsunfähige Personen (Grundsatz)	6
3.2	Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	6
3.3	Fehlen der Zustimmung	6
3.4	Höchstpersönliche Rechte	6
3.5	Einschränkung der Handlungsfähigkeit	6
3.6	Rechtsstellung des Kindes	7
3.7	Innerhalb der Gemeinschaft	7
<b>4</b>	<b>Schutz des Kindes</b>	<b>7</b>
4.1	Geeignete Massnahmen des Kindesschutzes	7
4.2	Beistandschaft	7
4.3	Minderjährige unter Vormundschaft; Grundsatz	8
4.4	Rechtsstellung des Kindes	8
4.5	Rechtsstellung des Vormunds	8



<b>5</b>	<b>Rechte im Verfahren; allgemein</b>	<b>8</b>
5.1	Mitsprache des Kindes	8
5.2	Recht auf ein faires Verfahren	8
5.3	Allgemeine Verfahrensgarantien	9
5.4	Strafverfahren (Grundsätze)	9
5.5	Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot	9
5.6	Beschleunigungsgebot	10
5.7	Untersuchungsgrundsatz	10
5.8	Anklagegrundsatz	10
5.9	Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung	10
5.10	Anspruch auf rechtliches Gehör (Strafverfahren)	10
5.11	Übersetzungen (Strafverfahren)	11
5.12	Rechtliches Gehör (Verwaltungsverfahren)	11
5.13	Akteneinsicht (Verwaltungsverfahren)	11
5.14	Übersetzung und andere Hilfsmittel (Verwaltungsverfahren)	11
5.15	Anhörung des Kindes	12
5.16	Vertretung des Kindes	12
5.17	Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik	12
5.18	Anhörung im Kanton St.Gallen	12
<b>6</b>	<b>Rechte im eherechtlichen Verfahren</b>	<b>13</b>
6.1	Anhörung der Eltern und Mediation	13
6.2	Anhörung des Kindes	13
6.3	Anordnung einer Vertretung des Kindes	13
6.4	Kompetenzen der Vertretung	13
6.5	Eröffnung des Entscheides	14
<b>7</b>	<b>Rechte im Jugendstrafverfahren</b>	<b>14</b>
7.1	Jugendgerichtsbarkeit	14
7.2	Grundsätze (Jugendstrafprozess)	14
<b>8</b>	<b>Wer von der Gefährdung eines Kindes Kenntnis hat ...</b>	<b>15</b>
8.1	Anzeige-, Mitteilungs- und Strafverfolgungspflichten	15
8.2	Anzeige- und Mitteilungsrechte	16



<b>9</b>	<b>Bestimmungen für die Zusammenarbeit</b>	<b>16</b>
9.1	Zusammenarbeit allgemein	17
9.2	Zusammenarbeit zwischen Behörden	18
9.3	Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt	19
9.4	Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe	19
9.5	Schweigepflichten	20
<b>10</b>	<b>Kinder und Jugendliche als Opfer im Strafverfahren</b>	<b>21</b>
10.1	Opferhilfe	21
10.2	Relevante Straftatbestände	22
10.3	Besondere Bestimmungen zum Schutz von Kindern im Strafverfahren	23
10.4	Verjährungsfristen	24
<b>11</b>	<b>Bestimmungen für die Kinderschutzgruppen</b>	<b>24</b>
11.1	Schweigepflicht	24
11.2	Umgang mit personenbezogenen Daten	25
11.3	Ausstand eines Mitglieds der Kinderschutzgruppe	25
<b>12</b>	<b>Bestimmungen für die Standardisierte Erstbefragung (STEB)</b>	<b>26</b>
12.1	Berechtigung zur Durchführung	26
12.2	Standards der Befragungen	26
12.3	Übersetzung	27
12.4	Einsichtsrechte	28
12.5	Schweigepflicht	29
12.6	Aufbewahrung	29
<b>13</b>	<b>Gesetze</b>	<b>30</b>



## 1 Einleitung

In diesem Dokument finden Sie eine Sammlung von rechtlichen Bestimmungen, die im Kinderschutz von Bedeutung sind.<sup>1</sup> Auf eine Interpretation der Gesetzestexte wurde bewusst verzichtet. Was ist zum Beispiel eine «zuverlässige Kenntnis» einer Kindeswohlgefährdung? Was ist das «Wohl des Kindes»? Was ist ein «besonderer Schutz»? Wie verhalten sich die verschiedenen Bestimmungen zueinander? Wie können gleichzeitig die Rechte von Kindern und die Rechte von tatverdächtigen Personen gewährleistet werden? Zu solchen Fragen können längere juristische Abhandlungen verfasst werden. Unser Ziel war es, einen Überblick zu schaffen. Für die Einschätzung der rechtlichen Situation in einzelnen Kinderschutzelfällen soll jedoch weiterhin der Rat von entsprechenden Fachpersonen eingeholt werden.

Am 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Die neuen Rechtsgrundlagen werden in dieser Übersicht berücksichtigt. Wenn Sie dieses Dokument bei Ihren Unterlagen aufbewahren, bitten wir Sie, die Aktualität der einzelnen Bestimmungen bei Bedarf zu überprüfen.

## 2 Allgemeine Rechte

### 2.1 Vorrangiges Interesse des Kindes

#### **Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention**

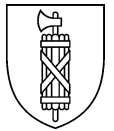
*(1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*

*(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen.*

*(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.*

---

<sup>1</sup> Die Fundstellen der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen sind am Ende dieses Dokuments aufgeführt.



## 2.2 Schutz vor Misshandlung

### **Art. 19 UN-Kinderrechtskonvention**

(1) *Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.*

(2) *Diese Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.*

## 2.3 Schutz vor sexueller Ausbeutung

### **Art. 34 UN-Kinderrechtskonvention**

*Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um zu verhindern, dass Kinder*

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;*
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;*
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.*

## 2.4 Schutz und Förderung der Kinder und Jugendlichen

### **Art. 11 BV**

<sup>1</sup> *Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.*

<sup>2</sup> *Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.*

## 2.5 Grundrechte nach Bundesverfassung

### **Art. 2 KV**

<sup>1</sup> *Die Grundrechte sind nach Massgabe der Bundesverfassung gewährleistet, namentlich:*

- a) Achtung und Schutz der Menschenwürde;*
- b) Rechtsgleichheit, Schutz vor jeder Diskriminierung sowie Gleichstellung von Frau und Mann;*
- c) Schutz vor Willkür sowie Wahrung von Treu und Glauben;*
- d) Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit;*
- e) Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Schutz und Förderung;*



f) – x) [...]

### 3 Rechtstellung des Kindes

#### 3.1 Urteilsfähige handlungsunfähige Personen (Grundsatz)

##### **Art. 19 ZGB**

<sup>1</sup> Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben.

<sup>2</sup> Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.

<sup>3</sup> Sie werden aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig.

#### 3.2 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

##### **Art. 19a ZGB**

<sup>1</sup> Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen.

<sup>2</sup> Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.

#### 3.3 Fehlen der Zustimmung

##### **Art. 19b ZGB**

<sup>1</sup> Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern. Die handlungsunfähige Person haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet worden ist oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäußert hat.

<sup>2</sup> Hat die handlungsunfähige Person den anderen Teil zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

#### 3.4 Höchstpersönliche Rechte

##### **Art. 19c ZGB**

<sup>1</sup> Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.

<sup>2</sup> [...]

#### 3.5 Einschränkung der Handlungsfähigkeit

##### **Art. 19d ZGB**

Die Handlungsfähigkeit kann durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes eingeschränkt werden.



### 3.6 Rechtsstellung des Kindes

#### **Art. 305 ZGB**

<sup>1</sup> Das urteilsfähige Kind unter elterlicher Sorge kann im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

<sup>2</sup> [...]

### 3.7 Innerhalb der Gemeinschaft

#### **Art. 306 ZGB**

<sup>1</sup> Urteilsfähige Kinder, die unter elterlicher Sorge stehen, können mit Zustimmung der Eltern für die Gemeinschaft handeln, verpflichten damit aber nicht sich selbst, sondern die Eltern.

<sup>2</sup> Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.

<sup>3</sup> Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Eltern in der entsprechenden Angelegenheit.

## 4 Schutz des Kindes

### 4.1 Geeignete Massnahmen des Kindesschutzes

#### **Art. 307 ZGB**

<sup>1</sup> Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

<sup>2</sup> Die Kindesschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

<sup>3</sup> Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

### 4.2 Beistandschaft

#### **Art. 308 ZGB**

<sup>1</sup> Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

<sup>2</sup> Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

<sup>3</sup> Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.



### 4.3 Minderjährige unter Vormundschaft; Grundsatz

#### **Art. 327a ZGB**

*Steht ein Kind nicht unter elterlicher Sorge, so ernennt ihm die Kindesschutzbehörde einen Vormund.*

### 4.4 Rechtsstellung des Kindes

#### **Art. 327b ZGB**

*Das Kind unter Vormundschaft hat die gleiche Rechtsstellung wie das Kind unter elterlicher Sorge.*

### 4.5 Rechtsstellung des Vormunds

#### **Art. 327c ZGB**

<sup>1</sup> *Dem Vormund stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern.*

<sup>2</sup> *Die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes, namentlich über die Ernennung des Beistands, die Führung der Beistandschaft und die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde, sind sinngemäss anwendbar.*

<sup>3</sup> *Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgliche Unterbringung sinngemäss anwendbar.*

## 5 Rechte im Verfahren; allgemein

### 5.1 Mitsprache des Kindes

#### **Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention**

(1) *Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.*

(2) *Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.*

### 5.2 Recht auf ein faires Verfahren

#### **Art. 6 EMRK**

(1) [...]

(2) *Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.*

(3) *Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:*

- a) *innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;*
- b) *ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;*





- c) *sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;*
- d) *Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;*
- e) *unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.*

### 5.3 Allgemeine Verfahrensgarantien

#### **Art. 29 BV**

- <sup>1</sup> *Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.*
- <sup>2</sup> *Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.*
- <sup>3</sup> *Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.*

### 5.4 Strafverfahren (Grundsätze)

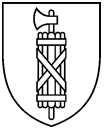
#### **Art. 32 BV**

- <sup>1</sup> *Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.*
- <sup>2</sup> *Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.*
- <sup>3</sup> *Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.*

### 5.5 Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot

#### **Art. 3 StPO**

- <sup>1</sup> *Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen.*
- <sup>2</sup> *Sie beachten namentlich:*
  - a. *den Grundsatz von Treu und Glauben;*
  - b. *das Verbot des Rechtsmissbrauchs;*
  - c. *das Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren;*
  - d. *das Verbot, bei der Beweiserhebung Methoden anzuwenden, welche die Menschenwürde verletzen.*



## 5.6 Beschleunigungsgebot

### **Art. 5 StPO**

<sup>1</sup> Die Strafbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss.

<sup>2</sup> Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so wird ihr Verfahren vordringlich durchgeführt.

## 5.7 Untersuchungsgrundsatz

### **Art. 6 StPO**

<sup>1</sup> Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

<sup>2</sup> Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

## 5.8 Anklagegrundsatz

### **Art. 9 StPO**

<sup>1</sup> Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat.

## 5.9 Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung

### **Art. 10 StPO**

<sup>1</sup> Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

<sup>2</sup> Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.

<sup>3</sup> Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus.

## 5.10 Anspruch auf rechtliches Gehör (Strafverfahren)

### **Art. 107 StPO**

<sup>1</sup> Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht:

- a. Akten einzusehen;
- b. an Verfahrenshandlungen teilzunehmen;
- c. einen Rechtsbeistand beizuziehen;
- d. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern;
- e. Beweisanträge zu stellen.

<sup>2</sup> Die Strafbehörden machen rechtsunkundige Parteien auf ihre Rechte aufmerksam.



## 5.11 Übersetzungen (Strafverfahren)

### **Art. 68 StPO**

<sup>1</sup> Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken, so zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei. Sie kann in einfachen oder dringenden Fällen mit dem Einverständnis der betroffenen Person davon absehen, wenn sie und die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrschen.

<sup>2</sup> Der beschuldigten Person wird, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht.

<sup>3</sup> [...]

<sup>4</sup> Für die Übersetzung der Befragung des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität ist eine Person gleichen Geschlechts beizuziehen, wenn das Opfer dies verlangt und wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist.

<sup>5</sup> [...]

## 5.12 Rechtliches Gehör (Verwaltungsverfahren)

### **Art. 15 VRP**

<sup>1</sup> Personen und Behörden, gegen die sich eine Eingabe richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Eingabe nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

<sup>2</sup> Verfügungen, die erheblich belasten, sind nur zulässig, wenn die Betroffenen den wesentlichen Sachverhalt kennen und Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Ausgenommen ist die Veranlagung von Steuern, Taxen und Gebühren.

<sup>3</sup> Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn wegen Gefahr sofort verfügt werden muss.

## 5.13 Akteneinsicht (Verwaltungsverfahren)

### **Art. 16 VRP**

<sup>1</sup> Die Beteiligten haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss so weit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.

## 5.14 Übersetzung und andere Hilfsmittel (Verwaltungsverfahren)

### **Art. 15bis VRP**

<sup>1</sup> Können sich Behörde, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, zieht die Behörde oder das von ihr beauftragte Organ einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.

<sup>2</sup> Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sachgemäss angewendet.

<sup>3</sup> Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.



Für Kindesschutzverfahren vor Kindesschutzbehörden und Scheidungsverfahren wird der Rechtsanspruch auf Mitsprache und Beteiligung aus Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention konkretisiert:

## 5.15 Anhörung des Kindes

### **Art. 314a ZGB**

<sup>1</sup> Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

<sup>2</sup> Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.

<sup>3</sup> Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

## 5.16 Vertretung des Kindes

### **Art. 314abis ZGB**

<sup>1</sup> Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person

<sup>2</sup> Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

<sup>3</sup> Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

## 5.17 Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik

### **Art. 314b ZGB**

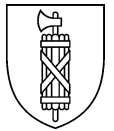
<sup>1</sup> Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Ist das Kind urteilsfähig, so kann es selber das Gericht anrufen.

## 5.18 Anhörung im Kanton St.Gallen

### **Kreisschreiben des Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons St.Gallen vom 28. November 2006**

Im Kanton St.Gallen ist die Anhörung von Kindern ab dem 6. Altersjahr obligatorisch (vgl. dazu auch Kantonsgericht St.Gallen, Mitteilungen zum Familienrecht 10 (2009), S. 59, Kantonsgericht St.Gallen, Einzelrichter im Familienrecht, 4.6.2008, RF.2008.33).



## 6 Rechte im eherechtlichen Verfahren

### 6.1 Anhörung der Eltern und Mediation

#### **Art. 297 ZPO**

<sup>1</sup> Sind Anordnungen über ein Kind zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.

<sup>2</sup> Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

### 6.2 Anhörung des Kindes

#### **Art. 298 ZPO**

<sup>1</sup> Das Kind wird durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen.

<sup>2</sup> Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern und die Beiständin oder der Beistand werden über diese Ergebnisse informiert.

<sup>3</sup> Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

### 6.3 Anordnung einer Vertretung des Kindes

#### **Art. 299 ZPO**

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beiständin oder Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

<sup>2</sup> Es prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

- a. die Eltern bezüglich der Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen;
- b. die Kindesschutzbehörde oder ein Elternteil eine Vertretung beantragen;
- c. das Gericht aufgrund der Anhörung der Eltern oder des Kindes oder aus anderen Gründen:
  1. erhebliche Zweifel an der Angemessenheit der gemeinsamen Anträge der Eltern über die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge oder über den persönlichen Verkehr hat, oder
  2. den Erlass von Kindesschutzmassnahmen erwägt.

<sup>3</sup> Stellt das urteilsfähige Kind Antrag auf eine Vertretung, so ist diese anzuordnen. Das Kind kann die Nichtanordnung mit Beschwerde anfechten.

### 6.4 Kompetenzen der Vertretung

#### **Art. 300 ZPO**

Die Vertretung des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um folgende Angelegenheiten geht:

- a. die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge;
- b. wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs;
- c. Kindesschutzmassnahmen.



## 6.5 Eröffnung des Entscheidendes

### **Art. 301 ZPO**

*Ein Entscheid wird eröffnet:*

- a. den Eltern;
- b. dem Kind, welches das 14. Altersjahr vollendet hat;
- c. gegebenenfalls der Beiständin oder dem Beistand, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge, um wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs oder um Kinderschutzmassnahmen geht.

## 7 Rechte im Jugendstrafverfahren

### 7.1 Jugendgerichtsbarkeit

#### **Art. 40 UN-Kinderrechtskonvention**

*(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.*

*(2) – (4) [...]*

### 7.2 Grundsätze (Jugendstrafprozess)

#### **Art. 4 JStPO**

<sup>1</sup> *Für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen wegleitend. Alter und Entwicklungsstand sind angemessen zu berücksichtigen.*

<sup>2</sup> *Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen, hören sie persönlich an und ermöglichen ihnen, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen. Vorbehältlich besonderer Verfahrensvorschriften hören sie die Jugendlichen persönlich an.*

<sup>3</sup> *Sie sorgen dafür, dass das Strafverfahren nicht mehr als nötig in das Privatleben der Jugendlichen und in den Einflussbereich ihrer gesetzlichen Vertretung eingreift.*

<sup>4</sup> *Sie beziehen, wenn es angezeigt scheint, die gesetzliche Vertretung und die Behörde des Zivilrechts ein.*



## 8 Wer von der Gefährdung eines Kindes Kenntnis hat ...

### 8.1 Anzeige-, Mitteilungs- und Strafverfolgungspflichten

#### a. Melderechte und -pflichten

##### **Art. 443 ZGB**

<sup>1</sup> Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

<sup>2</sup> Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

#### b. Mitteilungspflicht der Strafbehörden

##### **Art. 75 StPO**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> Stellen sie (die Strafbehörden) bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Vormundschaftsbehörden.

<sup>4</sup> [...]

#### c. Verfolgungszwang

##### **Art. 7 StPO**

<sup>1</sup> Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

<sup>2</sup> [...]

#### d. Anzeigepflicht (bei den Strafbehörden)

##### **Art 48 EG-StPO**

<sup>1</sup> Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Schändung beurteilt werden könnte.

<sup>2</sup> Von der Anzeigepflicht ist befreit:

a) wer die Aussage oder das Zeugnis verweigern könnte;

b) das zuständige Departement bei Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz vom 23. März 2007.



## 8.2 Anzeige- und Mitteilungsrechte

### a. von Personen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen **Art. 364 StGB**

Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amts- oder das Berufsgeheimnis (Art. 320 und 321) gebundenen Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kinderschutzhilfe zu melden.

### b. von Mitarbeitenden der Opferhilfeberatung **Art. 11 OHG**

<sup>1</sup> Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, haben ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung dieser Mitarbeit. Vorbehalten bleiben die Zeugnispflichten nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist.

<sup>3</sup> Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet, so kann die Beratungsstelle die Vormundschaftsbehörde informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten.

<sup>4</sup> Wer die Schweigepflicht verletzt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### c. von Privaten **Art. 301 StPO**

<sup>1</sup> Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> [...]

### d. von Behörden und Beamten und von Personen des Gesundheitswesens **Art. 47 EG-StPO**

<sup>1</sup> Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

<sup>2</sup> Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis berechtigt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Gesetze.

## 9 Bestimmungen für die Zusammenarbeit

Grundsätzlich gibt es für alle im Kinderschutz tätigen Berufsgruppen Bestimmungen, die eine Schweigepflicht festlegen. Es gibt jedoch auch rechtliche Bestimmungen, die eine Zusammenarbeit ermöglichen und fördern.





## 9.1 Zusammenarbeit allgemein

### a. Zusammenarbeit in der Jugendhilfe

#### **Art. 317 ZGB**

*Die Kantone sichern durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe.*

### b. Grundsätze (der Jugendstrafprozessordnung)

#### **Art. 4 JStPO**

<sup>1</sup> *Für die Anwendung dieses Gesetzes [JStPO] sind der Schutz und die Erziehung der Jugendlichen begleitend. Alter und Entwicklungsstand sind angemessen zu berücksichtigen.*

<sup>2</sup> *Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Persönlichkeitsrechte der Jugendlichen und ermöglichen ihnen, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen. Vorbehältlich besonderer Verfahrensvorschriften hören sie die Jugendlichen persönlich an.*

<sup>3</sup> *Sie sorgen dafür, dass das Strafverfahren nicht mehr als nötig in das Privatleben der Jugendlichen und in den Einflussbereich ihrer gesetzlichen Vertretung eingreift.*

<sup>4</sup> *Sie beziehen, wenn es angezeigt scheint, die gesetzliche Vertretung und die Behörde des Zivilrechts ein.*

### c. Anwendbarkeit der Strafprozessordnung

#### **Art. 3 JStPO**

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> *Kommt die Strafprozessordnung zur Anwendung, so sind deren Bestimmungen im Lichte der Grundsätze von Art. 4 dieses Gesetzes auszulegen.*

### d. Zusammenarbeit (im Jugendstrafprozess, mit allen...)

#### **Art. 31 JStPO**

<sup>1</sup> *Bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse der oder des beschuldigten Jugendlichen arbeitet die Untersuchungsbehörde mit allen Instanzen der Straf- und Zivilrechtspflege, mit den Verwaltungsbehörden, mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und mit Personen aus dem medizinischen und sozialen Bereich zusammen; sie holt bei ihnen die nötigen Auskünfte ein.*

<sup>2</sup> *Diese Instanzen, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen; das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.*

### e. Zusammenarbeit (Jugendstrafrechtspflege)

#### **Art. 67 EG-StPO**

<sup>1</sup> *Jugendanwaltschaft, Schutzbehörden, Schule und andere Stellen der Jugendhilfe unterstützen einander und stimmen die Massnahmen ab.*

<sup>2</sup> [...]



## 9.2 Zusammenarbeit zwischen Behörden

### a. Mitteilungen (der Strafbehörden) an andere Behörden

#### Art. 75 StPO

<sup>1</sup> [...]

<sup>2</sup> Die Strafbehörden informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.

<sup>3</sup> Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Vormundschaftsbehörden.

<sup>4</sup> [...]

### b. Mitteilungen (der Strafbehörden) an Behörden und an Privatpersonen

#### Art. 33 EG-StPO

<sup>1</sup> Die Strafbehörden informieren andere Behörden über ihre Strafverfahren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Information angewiesen sind und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt. Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.

<sup>2</sup> Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt und erscheinen nichtstrafrechtliche Massnahmen als notwendig, namentlich zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs, machen dem zuständigen Departement, dem Gemeindepräsidium oder dem Schulratspräsidium Mitteilung:

- a) die Staatsanwaltschaft von der Eröffnung eines Strafverfahrens und dessen Erledigung;
- b) die Polizei bei Ahndung einer Übertretung durch Bussenerhebung auf der Stelle.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Bereiche die Mitteilungspflicht gilt. Die Strafbehörden können Privatpersonen über Strafverfahren informieren, soweit diese ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Personen eindeutig überwiegt.

### c. Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts

#### Art. 20 JStG

<sup>1</sup> Die Jugendstrafbehörde kann:

- a. die Anordnung, Änderung oder Aufhebung von Massnahmen, für die sie nicht zuständig ist, bei der Behörde des Zivilrechts beantragen;
- b. Vorschläge für die Wahl eines Vormundes unterbreiten oder die Ersetzung des gesetzlichen Vertreters beantragen.

<sup>2</sup> Die Jugendstrafbehörde kann die Anordnung von Schutzmassnahmen der Behörde des Zivilrechts übertragen, wenn dafür wichtige Gründe bestehen, namentlich wenn:

- a. auch für Geschwister, die keine Straftat begangen haben, Massnahmen zu ergreifen sind;
- b. es notwendig erscheint, früher angeordnete zivilrechtliche Massnahmen fortzusetzen;
- c. ein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge eingeleitet ist.

<sup>3</sup> Verzichtet die Behörde des Zivilrechts im Interesse eines einheitlichen Vorgehens darauf, selber Massnahmen anzuordnen, so kann sie bei der Jugendstrafbehörde den Er-



lass, die Änderung oder die Aufhebung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 10 und 12 bis 19 beantragen.

<sup>4</sup> Die Behörde des Zivilrechts und die Jugendstrafbehörde teilen einander ihre Entscheide mit.

### 9.3 Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt

#### a. Verfahren (nach Gewahrsam)

##### **Art. 41 Polizeigesetz**

<sup>1</sup> Kommen Erwachsenenschutzmassnahmen Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich dem Amtsarzt oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> [...]

#### b. Information bei Wegweisung

##### **Art. 43bis Polizeigesetz**

<sup>1</sup> Die Polizei informiert die weggewiesene Person schriftlich:

a) auf welchen räumlichen Bereich sich Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen;

b) über die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung;

c) [...]

d) über Beratungs- und Therapieangebote.

<sup>2</sup> Sie informiert die gefährdete Person über:

1. den Inhalt der Wegweisungsverfügung;

2. geeignete Beratungsstellen;

3. die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilrichters.

<sup>3</sup> Kommen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der betroffenen Personen oder des betroffenen Kindes.

### 9.4 Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

#### a. Lehr- und Erziehungspflicht

##### **Art. 76 VSG**

<sup>1</sup> Die Lehrperson hat durch ihre Tätigkeit und durch ihr Vorbild die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags zu fördern und den Unterricht nach den Vorschriften der Gesetzgebung, des Lehrplans und den Weisungen der Schulbehörde zu erteilen. Sie arbeitet mit ihren Kolleginnen und Kollegen und den weiteren Stellen zusammen, die für die Schule tätig sind.

<sup>2</sup> Sie benachrichtigt nach Rücksprache mit den Eltern und dem Schulrat die zuständige Stelle, wenn für eine Schülerin oder einen Schüler besondere Fürsorgemassnahmen angezeigt erscheinen.



## **b. Sonderschulung**

### **Art. 38 VSG**

<sup>1</sup> Die Eltern sorgen in Zusammenarbeit mit dem Schulrat für die Sonderschulung.

<sup>2</sup> Vernachlässigen sie diese Pflicht, so benachrichtigt der Schulrat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

## **c. Zusammenarbeit (Schulpsychologische Dienste)**

### **Art. 44 VSG**

<sup>1</sup> Die schulpsychologischen Dienste arbeiten mit ähnlichen Institutionen zusammen und koordinieren die Massnahmen.

<sup>2</sup> [...]

## 9.5 Schweigepflichten

### **a. Verletzung des Amtsgeheimnisses**

#### **Art 320 StGB**

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

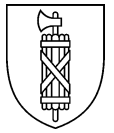
### **b. Verletzung des Berufsgeheimnisses**

#### **Art. 321 StGB**

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.



### **c. Schweigepflicht Opferhilfeberatungsstellen**

#### **Art. 11 OHG**

<sup>1</sup> Personen, die für eine Beratungsstelle arbeiten, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung dieser Mitarbeit. Vorbehalten bleiben die Zeugnispflichten nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die beratene Person damit einverstanden ist.

<sup>3</sup> Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet, so kann die Beratungsstelle die Vormundschaftsbehörde informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten.

<sup>4</sup> [...]

### **d. Zeugnisverweigerungsrecht bei weiteren Geheimhaltungspflichten**

#### **Art. 173 StPO**

<sup>1</sup> Wer nach einer der folgenden Bestimmungen Berufsgeheimnisse wahren muss, hat nur auszusagen, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt:

a. Artikel 321bis StGB;

b. Artikel 139 Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs;

c. Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen;

d. Artikel 11 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007;

e. Artikel 3c Absatz 4 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.

<sup>2</sup> Trägerinnen und Träger anderer gesetzlich geschützter Geheimnisse sind zur Aussage verpflichtet. Die Verfahrensleitung kann sie von der Zeugnispflicht befreien, wenn sie glaubhaft machen können, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

## **10 Kinder und Jugendliche als Opfer im Strafverfahren**

### **10.1 Opferhilfe**

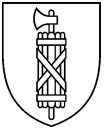
#### **a. Grundsätze**

##### **Art. 1 OHG**

<sup>1</sup> Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).

<sup>2</sup> Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).

<sup>3</sup> [...]



## **b. Formen der Opferhilfe**

### **Art. 2 OHG**

*Die Opferhilfe umfasst:*

- a. Beratung und Soforthilfe;*
- b. längerfristige Hilfe der Beratungsstellen;*
- c. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;*
- d. Entschädigung;*
- e. Genugtuung;*
- f. Befreiung von Verfahrenskosten;*

## **10.2 Relevante Straftatbestände**

Folgende Straftatbestände können opferhilferelevant sein (diese Aufzählung ist nicht abschliessend):

Strafgesetzbuch StGB

Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

- Art. 122 StGB Schwere Körperverletzung
- Art. 123 StGB Einfache Körperverletzung
- Art. 125 StGB Fahrlässige Körperverletzung
- Art. 126 StGB Tötlichkeiten
- Art. 127 StGB Aussetzung
- Art. 129 StGB Gefährdung des Lebens
- Art. 133 StGB Raufhandel
- Art. 134 StGB Angriff
- Art. 135 StGB Gewaltdarstellung

Zweiter Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

- Art. 139 StGB Diebstahl
- Art. 140 StGB Raub

Vierter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

- Art. 180 StGB Drohung
- Art. 181 StGB Nötigung
- Art. 182 StGB Menschenhandel
- Art. 183 StGB Freiheitsberaubung und Entführung
- Art. 185 StGB Geiselnahme

Fünfter Titel: Strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität

- Art. 187 StGB Sexuelle Handlungen mit Kindern
- Art. 188 StGB Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
- Art. 189 StGB Sexuelle Nötigung
- Art. 190 StGB Vergewaltigung
- Art. 191 StGB Schändung
- Art. 193 StGB Ausnützung einer Notlage



Art. 194 StGB Exhibitionismus  
Art. 195 StGB Förderung der Prostitution  
Art. 197 StGB Pornographie  
Art. 198 StGB Sexuelle Belästigung

Sechster Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Familie  
Art. 213 Inzest  
Art. 219 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

### 10.3 Besondere Bestimmungen zum Schutz von Kindern im Strafverfahren

#### a. Besondere Massnahmen zum Schutz von Kindern als Opfer

##### **Art. 154 StPO**

<sup>1</sup> Als Kind im Sinne dieses Artikels gilt das Opfer, das im Zeitpunkt der Einvernahme oder Gegenüberstellung weniger als 18 Jahre alt ist.

<sup>2</sup> Die erste Einvernahme des Kindes hat so rasch als möglich stattzufinden.

<sup>3</sup> Die Behörde kann die Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.

<sup>4</sup> Ist erkennbar, dass die Einvernahme oder die Gegenüberstellung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, so gelten die folgenden Regeln:

- a. Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf nur angeordnet werden, wenn das Kind die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- b. Das Kind darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden.
- c. Eine zweite Einvernahme findet nur statt, wenn die Parteien bei der ersten Einvernahme ihre Rechte nicht ausüben konnten oder dies im Interesse der Ermittlungen oder des Kindes unumgänglich ist. Soweit möglich erfolgt die Befragung durch die gleiche Person, welche die erste Einvernahme durchgeführt hat.
- d. Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten durchgeführt. Findet keine Gegenüberstellung statt, so werden die Einvernahmen mit Bild und Ton aufgezeichnet.
- e. Die Parteien üben ihre Rechte durch die befragende Person aus.
- f. Die befragende Person und die Spezialistin oder der Spezialist halten ihre besonderen Beobachtungen in einem Bericht fest.



## 10.4 Verjährungsfristen

### a. Verfolgungsverjährung

#### Art. 97 StGB

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt in:

- a. 30 Jahren, wenn die Tat mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist;
- b. 15 Jahren, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;
- c. sieben Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.

<sup>2</sup> Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und unmündigen Abhängigen (Art. 188) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 111, 113, 122, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.

<sup>3</sup> [...]

<sup>4</sup> [...]

Liegen Straftatbestände gegen die sexuelle Integrität längere Zeit zurück, kann die Staatsanwaltschaft detaillierter Auskunft zu den Verjährungsfristen geben.

### b. Fristen (Entschädigung und Genugtuung als Opferhilfe)

#### Art. 25 OHG

<sup>1</sup> Das Opfer und seine Angehörigen müssen das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat einreichen; andernfalls verwirken die Ansprüche.

<sup>2</sup> Das Opfer kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ein Gesuch stellen:

- a. bei Straftaten nach Artikel 97 Absatz 2 des Strafgesetzbuches [...]
- b. bei versuchtem Mord an einem Kind unter 16 Jahren.

<sup>3</sup> Haben das Opfer oder seine Angehörigen in einem Strafverfahren vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 oder 2 Zivilansprüche geltend gemacht, so können sie innert einem Jahr ab endgültigem Entscheid über die Zivilansprüche oder die Einstellung des Strafverfahrens ein Gesuch um Entschädigung und Genugtuung stellen.

## 11 Bestimmungen für die Kinderschutzgruppen

### 11.1 Schweigepflicht

Die Fallbesprechungen in den Kinderschutzgruppen erfolgen anonym. Wer bei einer Fallbesprechung unter Fachleuten einen Fall trotz Anonymisierung erkennt, untersteht der Schweigepflicht.

### a. Verletzung des Amtsgeheimnisses

#### Art. 320 StGB

<sup>1</sup> Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





*Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.*

*<sup>2</sup> Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.*

## 11.2 Umgang mit personenbezogenen Daten

### a. Schutz der Privatsphäre

#### **Art. 13 BV**

*<sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.*

*<sup>2</sup> Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.*

Es werden keine Namen, Geburtsdaten, Wohnadressen der betroffenen Kinder, Jugendlichen und deren Angehörigen erwähnt und erfasst. Falls ein Mitglied der Kinderschutzgruppe aus einer Fallbeschreibung auf Namen, Geburtsdaten und Wohnadresse der Betroffenen schliessen kann, werden diese Daten nicht erfasst.

Die Daten der Rat suchenden Person werden auf dem Fallverlaufsblatt erfasst. Das Fallverlaufsblatt wird nach Abschluss der Beratung im Archiv der In Via - Fachstelle Kinderschutz, Opferhilfe für Kinder und Jugendliche des Kinderschutzzentrums, archiviert. Es gelten die Bestimmungen des Archivs von In Via, d.h. der Opferhilfe.

## 11.3 Ausstand eines Mitglieds der Kinderschutzgruppe

Der Ausstand eines Mitglieds der Kinderschutzgruppe ist nicht gesetzlich geregelt. Analog kann Art. 7 VRP angewendet werden.

### a. Ausstand

#### **Art. 7 VRP**

*<sup>1</sup> Behördenmitglieder, Beamte, öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von sich aus in Ausstand zu treten:*

*a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;*

*b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;*

*c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.*

*<sup>2</sup> Behördenmitglieder, die in einer Streitsache bereits bei einer Vorinstanz mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.*



## 12 Bestimmungen für die Standardisierte Erstbefragung (STEB)

### 12.1 Berechtigung zur Durchführung

Die Eltern oder die urteilsfähigen Jugendlichen müssen ihre Einwilligung zur Durchführung einer STEB geben. Wenn keine Einwilligung erfolgt, ist eine Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzuholen.

### 12.2 Standards der Befragungen

Damit die Aufnahmen der Befragung in allfälligen späteren zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren als Beweismittel verwendet werden können, werden die gleichen rechtlichen Standards wie bei Befragungen in einem Strafverfahren eingehalten. Es werden die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes (siehe Kapitel 5) und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beachtet.

#### a. Auskunftspersonen

##### **Art. 178 StPO**

<sup>1</sup> Als Auskunftsperson wird einvernommen, wer:

- a. sich als Privatklägerschaft konstituiert hat;
- b. zur Zeit der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat;
- c. wegen eingeschränkter Urteilsfähigkeit nicht in der Lage ist, den Gegenstand der Einvernahme zu erfassen;
- d. – g. [...]

#### b. Auskunftspersonen bei polizeilichen Einvernahmen

##### **Art. 179 StPO**

<sup>1</sup> Die Polizei befragt eine Person, die nicht als beschuldigte Person in Betracht kommt, als Auskunftsperson.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Einvernahme als Zeugin oder Zeuge gemäss Artikel 142 Absatz 2.

#### c. Stellung (der Auskunftspersonen)

##### **Art. 180 StPO**

<sup>1</sup> Die Auskunftspersonen nach Artikel 178 Buchstaben b–g sind nicht zur Aussage verpflichtet; für sie gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Einvernahme der beschuldigten Person.

<sup>2</sup> Die Privatklägerschaft (Art. 178 Bst. a) ist vor der Staatsanwaltschaft, vor den Gerichten sowie vor der Polizei, die sie im Auftrag der Staatsanwaltschaft einvernimmt, zur Aussage verpflichtet. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Zeuginnen und Zeugen sinngemäss anwendbar, mit Ausnahme von Artikel 176.

#### d. Einvernahme (der Auskunftspersonen)

##### **Art. 181 StPO**

<sup>1</sup> Die Strafbehörden machen die Auskunftspersonen zu Beginn der Einvernahme auf ihre Aussagepflicht oder ihre Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam.



<sup>2</sup> Sie weisen Auskunftspersonen, die zur Aussage verpflichtet sind oder sich bereit erklären auszusagen, auf die möglichen Straffolgen einer falschen Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung hin.

**e. Belehrung des Zeugen**  
**Art. 177 StPO**

<sup>1</sup> Die einvernehmende Behörde macht die Zeugin oder den Zeugen zu Beginn jeder Einvernahme auf die Zeugnis- und die Wahrheitspflichten und auf die Strafbarkeit eines falschen Zeugnisses nach Artikel 307 StGB aufmerksam. Unterbleibt die Belehrung, so ist die Einvernahme ungültig.

<sup>2</sup> Die einvernehmende Behörde befragt die Zeugin oder den Zeugen zu Beginn der ersten Einvernahme über ihre Beziehungen zu den Parteien sowie zu weiteren Umständen, die für ihre Glaubwürdigkeit von Bedeutung sein können.

<sup>3</sup> Sie macht sie auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam, sobald sie aufgrund der Befragung und der Akten solche Rechte erkennt. Unterbleibt der Hinweis und beruft sich die Zeugin oder der Zeuge nachträglich auf das Zeugnisverweigerungsrecht, so ist die Einvernahme nicht verwertbar.

## 12.3 Übersetzung

**a. Übersetzungen**  
**Art. 68 StPO**

<sup>1</sup> Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken, so zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei. Sie kann in einfachen oder dringenden Fällen mit dem Einverständnis der betroffenen Person davon absehen, wenn sie und die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrschen.

<sup>2</sup> Der beschuldigten Person wird, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht.

<sup>3</sup> Akten, die nicht Eingaben von Parteien sind, werden soweit erforderlich schriftlich oder zuhänden des Protokolls mündlich übersetzt.

<sup>4</sup> Für die Übersetzung der Befragung des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität ist eine Person gleichen Geschlechts beizuziehen, wenn das Opfer dies verlangt und wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist.

<sup>5</sup> Für Übersetzerinnen und Übersetzer gelten die Bestimmungen über Sachverständige (Art. 73, 105, 182–191) sinngemäss.



## **b. Falsche Übersetzung**

### **Art. 307 StGB**

<sup>1</sup> Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> [...]

## **c. Verletzung des Amtsgeheimnisses**

### **Art. 320 StGB**

<sup>1</sup> Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

<sup>2</sup> Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

## 12.4 Einsichtsrechte

### **a. Akteneinsicht (Verwaltungsverfahren)**

#### **Art. 16 VRP**

<sup>1</sup> Die Beteiligten haben Anspruch auf Einsicht in die Akten, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Verweigerung der Einsichtnahme ist mit kurzer Begründung in den Akten zu vermerken. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in das die Einsicht verweigert wird, muss so weit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung des zu schützenden Interesses möglich ist.

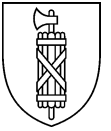
### **b. Anspruch auf rechtliches Gehör (Strafverfahren)**

#### **Art. 107 StPO**

<sup>1</sup> Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht:

- a. Akten einzusehen;
- b. an Verfahrenshandlungen teilzunehmen;
- c. einen Rechtsbeistand beizuziehen;
- d. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern;
- e. Beweisanträge zu stellen.

<sup>2</sup> Die Strafbehörden machen rechtsunkundige Parteien auf ihre Rechte aufmerksam.



### **c. Einschränkungen des rechtlichen Gehörs**

#### **Art. 108 StPO**

<sup>1</sup> Die Strafbehörden können das rechtliche Gehör einschränken, wenn:

- a. der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht;
- b. dies für die Sicherheit von Personen oder zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist.

<sup>2</sup> Einschränkungen gegenüber Rechtsbeiständen sind nur zulässig, wenn der Rechtsbeistand selbst Anlass für die Beschränkung gibt.

<sup>3</sup> Die Einschränkungen sind zu befristen oder auf einzelne Verfahrenshandlungen zu begrenzen.

<sup>4</sup> Besteht der Grund für die Einschränkung fort, so dürfen die Strafbehörden Entscheide nur so weit auf Akten, die einer Partei nicht eröffnet worden sind, stützen, als ihr von deren wesentlichem Inhalt Kenntnis gegeben wurde.

<sup>5</sup> Ist der Grund für die Einschränkung weggefallen, so ist das rechtliche Gehör in geeigneter Form nachträglich zu gewähren.

## 12.5 Schweigepflicht

### **a. Verletzung des Amtsgeheimnisses**

#### **Art. 320 StGB**

<sup>1</sup> Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

<sup>2</sup> Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

## 12.6 Aufbewahrung

Die STEB-Aufnahmen werden den zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Behörden zur Verfügung gestellt. Es gelten die Aufbewahrungsvorschriften der entsprechenden Behörden.



## 13 Gesetze

UN-KRK	Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes UN-Kinderrechtskonvention	SR 0.107	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr">www.admin.ch/ch/d/sr</a>
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	SR 0.101	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr">www.admin.ch/ch/d/sr</a>
BV	Bundesverfassung	SR 101	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr">www.admin.ch/ch/d/sr</a>
KV	Kantonsverfassung	sGS 111.1	<a href="http://www.gallex.ch">www.gallex.ch</a>
ZGB	Zivilgesetzbuch	SR 210.0	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr">www.admin.ch/ch/d/sr</a>
StGB	Strafgesetzbuch	SR 311.0	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr">www.admin.ch/ch/d/sr</a>
JStG	Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz)	SR 311.1	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr">www.admin.ch/ch/d/sr</a>
OHG	Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)	SR 312.5	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr">www.admin.ch/ch/d/sr</a>
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung	SR 312.0	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr">www.admin.ch/ch/d/sr</a>
JStPO	Jugendstrafprozessordnung	SR 312.1	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr">www.admin.ch/ch/d/sr</a>
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung	SR 272	<a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr">www.admin.ch/ch/d/sr</a>
EG-KES	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	sGS 912.5	<a href="http://www.gallex.ch">www.gallex.ch</a>
EG-StPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessverordnung	sGS 962.1	<a href="http://www.gallex.ch">www.gallex.ch</a>
VRP	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	sGS 951.1	<a href="http://www.gallex.ch">www.gallex.ch</a>
PolIG	Polizeigesetz	sGS 451.1	<a href="http://www.gallex.ch">www.gallex.ch</a>
VSG	Volksschulgesetz	sGS 213.1	<a href="http://www.gallex.ch">www.gallex.ch</a>



St.Gallen, 28. Januar 2011

**Arbeitsgruppe Kinderschutz**

lic.iur. Manuela Luminati, lic.iur. Heinrich Gründler, Elisabeth Frölich  
Ergänzungen Februar 2013 unter Mithilfe von lic.iur. Elmar Tresp.

**Kontakt**

Amt für Soziales  
Koordination Kinderschutz  
Spisergasse 41  
9001 St.Gallen

[jugend@sg.ch](mailto:jugend@sg.ch)